

# RS Vwgh 1988/4/28 87/06/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 lit a;

VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Eine Unzuständigkeit der belangten Behörde, die vom VwGH im Rahmen der Anfechtung von Amts wegen aufzugreifen ist, liegt auch vor, wenn im Falle sukzessiver Zuständigkeit der Gerichte für die Festsetzung der Höhe der Enteignungsentschädigung die Berufungsbehörde trotzdem meritorisch über diesen Teil der Berufung entschieden hat, statt sie insoweit zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987060135.X01

## Im RIS seit

15.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)